STADT JEVER
Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: BV/0626/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	**Datum: 09.10.2018**	
	Ansprechpartner/in: Frau Hoffmann	
Gremium:	**Datum:**	**Status:**
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	15.10.2018	Ö
Verwaltungsausschuss	23.10.2018	N
Rat der Stadt Jever	01.11.2018	Ö

Sachbearbeiter/in	**Abteilungsleiter**	**Mitzeichner/in**	**Bürgermeister**

Beratungsgegenstand:

Abschnittsbildung Memeler Straße

Sachverhalt:

Die Memeler Straße wurde aufgrund des schlechten Zustandes in den Jahren 2017 und 2018 zwischen der Danziger und der Berliner Straße ausgebaut.

Da das Beitragsrecht grundsätzlich den Ausbau einer Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung (Länge und Breite) und die Verteilung des Ausbauaufwandes auf alle Anlieger der Gesamtanlage unterstellt, hier aber nur ein Teil der von der Stadt definierten Anlage ausgebaut wurde, hat der Rat der Stadt Jever mit Beschluss vom 26.10.2017 dieser geplanten Abweichung von diesem Grundsatz zugestimmt.

Der Beschluss lautete wie folgt:

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der „Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen“ wird der beitragsfähige Aufwand für folgenden selbständig nutzbaren Abschnitt des Straßenzuges „Memeler Straße“ gesondert ermittelt:

• *Memeler Straße von der Danziger bis zur Berliner Straße.*

Dabei ist die Verwaltung zu dem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass sich die Gesamtanlage von der Danziger bis zur Kolberger Straße definieren würde. Nach Einschalten eines Fachanwaltes wurde jedoch klar, dass die neueste Rechtsprechung dahingehend auszulegen ist, die Gesamtanlage von der Danziger Straße bis zur Schützenhofstraße inkl. Trakehner Straße zu definieren. Aus diesem Grund muss der Abschnittsbildungsbeschluss zurückgenommen und neu definiert werden.

Im nächsten Jahr soll die Memeler Straße von der Berliner bis zur Kolberger Straße, sowie die Kolberger von der Memeler bis zur Königsberger Straße inkl. Trakehner Straße ausgebaut werden.

Da der Ausbau damit wiederum hinter der Gesamtlänge der öffentlichen Einrichtung zurückbleibt, ist ein neu gefasster Abschnittsbildungsbeschluss für eine rechtssichere Abrechnung der Beiträge und eine Beschränkung auf die Anlieger des Abschnitts unabdingbar. Der Ausbau des Abschnitts der Kolberger Straße von der Königsberger bis zur Schützenhofstraße wird ins Bauprogramm der Stadt Jever aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ( ) ja (x) nein

Beschlussvorschlag:

a) Beschlussvorschlag:

Der Beschluss mit der Beschlussvorlagennummer BV/0274/2016-2021, beschlossen durch den Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 26.10.2017, wird zurückgenommen.

b) Beschlussvorschlag:

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der „Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen“ wird der beitragsfähige Aufwand für folgende selbständig nutzbare Abschnitte des Straßenzuges „Memeler / Trakehner / Kolberger Straße“ gesondert ermittelt:

1. ***Abschnitt: Memeler Straße von der Danziger bis zur Berliner Straße***
2. ***Abschnitt: Memeler Straße von der Berliner bis zur Kolberger Straße sowie Kolberger Straße von der Memeler bis zur Königsberger Straße einschließlich Trakehner Straße***
3. ***Abschnitt: Kolberger Straße von der Königsberger bis zur Schützenhofstraße.***

Anlagen:

Plan – Abschnittsbildung – *Memeler / Trakehner / Kolberger Straße*